

Bundeswehr Grundpflichten und Korpsgeist

Von Jürgen Reichardt, Generalmajor a.D. _____

Mit ihrer Absicht, die Wehrdisziplinarordnung der Bundeswehr zu ändern, findet Ministerin von der Leyen viel öffentliche Zustimmung. Wissen alle, worum es da geht? Die ethischen und konstitutionellen Grundlagen der Bundeswehr, niedergelegt in der Wehrgesetzgebung von 1955/57, gelten unverändert seit mehr als sechzig Jahren, haben bisher jeden Reformeifer überstanden, Generationen von Offizieren geprägt und hatten bisher zu einer bemerkenswerten Homogenität im Denken und Handeln des mehr als vierzig Jahrgänge umfassenden Offizierkorps geführt.

Offiziere sind Vorgesetzte. Dazu werden sie ausgebildet, erzogen, geschult. Nur wer sich bewährt, kann aufsteigen. Die Grundpflicht aller Soldaten verlangt, der „Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“ (§7 Soldatengesetz). Das hat der Soldat zu geloben oder zu schwören. Er muß ferner „die freiheitliche demokratische Grundordnung ... anerkennen und ... für ihre Erhaltung eintreten“. Diese Pflicht bildet die Grundlage der politischen Bildung in den Streitkräften, welche andere Berufsgruppen nicht genießen.

Vom Vorgesetzten wird darüber hinaus verlangt, in „Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel“ zu geben. Wie das geschieht und was das bedeutet, ist Gegenstand der Ausbildung zum Offizier an den Schulen und in der Truppe und endet mit keiner Beförderung. Wenn die Inhaberin der obersten Befehlsgewalt öffentlich feststellt, die Bundeswehr, somit vor allem die Vorgesetzten, hätten ein „Haltungsproblem“, so bedeutet das nicht weniger als den Vorwurf der kollektiven permanenten Pflichtverletzung.

Der Vorgesetzte ist für die Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich, muß also selbständig (im Rahmen seiner Dienstvorschriften) die dafür nötigen Maßnahmen ergreifen - vorsorglich wie reagierend. Er wird nicht erzogen, zu beobachten und zu melden, sondern zu handeln. Das kennzeichnet unser Disziplinarwesen. Dessen Grundsätze, Vorschriften und Regeln sind in der „Wehrdisziplinarordnung“ (WDO) festgelegt. Sie ist, anders als das Wehrstrafgesetz, ein Gesetz zur Erziehung der Soldaten durch Lob, Tadel oder Ahndung. Deshalb regelt ihr erster Teil die Würdigung und Anerkennung von Leistungen, ein anderer die Ahndung von Pflichtverletzungen. Beides ist im Regelfall dem nächsten Disziplinarvorgesetzten übertragen. Er hat selbständig zu ermitteln, zwingend den Beschuldigten anzu-

hören, er muß alles prüfen und bewerten, was zu dessen Entlastung angeführt werden kann. Zu entscheiden hat er selbständig.

Im Kriege waren Disziplinarvorgesetzte oft von oben übersteuert worden. Zu den größten Errungenschaften der Wehrgesetzgebung nach dem Kriege gehört daher die Regelung, wonach die Entscheidung des zuständigen Disziplinarvorgesetzten von keinem Vorgesetzten mehr verändert werden kann, weder abgemildert noch verschärft. Ein höherer militärischer Vorgesetzter kann das Verfahren auch nicht erneut aufrollen. Der Grund dafür ist die Erfahrung, daß höhere Kommandobehörden dazu neigen, der Abschreckung mehr Bedeutung beizumessen als der individuellen Würdigung; ein „Exempel zu statuieren“. Besonders in totalitären Systemen, aber nicht nur dort. Ministerin von der Leyen möchte jetzt offensichtlich zu den Regelungen vor 1945 zurückkehren.

Verwechselt werden häufig Dienstvergehen und Wehrstraftaten. Letztere bieten keinem Vorgesetzten Ermessensspielraum. Jeden Verdacht hat er den zuständigen Stellen zu melden. Unterlassung ist strafbar. Wenn in aktuellen Fällen vom Verteidigungsministerium oder in der Öffentlichkeit gefordert wird, „härter



Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl bei seinem ersten Truppenbesuch im Oktober 1982 in Koblenz. Sitzend v.l.n.r.: GenLt Altenburg, KG II. Korps; BK Kohl; GenLt. Glanz, Insp H. Stehend hinter BK Kohl: der Autor Oberst i.G. Reichardt

durchzugreifen“, so liegt dem offenbar die Befürchtung zugrunde, der zuständige Disziplinarvorgesetzte habe nicht sachgerecht gewürdigt und entschieden oder nicht pflichtgemäß ermittelt. Ein Vorgesetzter, der das täte, verletzte seine Pflichten. Zuweilen wird angenommen, bei frühzeitiger Kenntnis hätten höhere Stellen auf Dienstvergehen anders, also strenger, reagiert. Das kann zutreffen und läßt sich prüfen. Außer Acht bleiben darf jedoch nicht, daß der Disziplinarvorgesetzte stets verpflichtet ist, auch die Persönlichkeit des Beschuldigten zu würdigen und zu prüfen, inwieweit erzieherisch anstatt repressiv vorgegangen werden kann. Das unterscheidet die WDO vom Wehrstrafgesetz.

Alle höheren Vorgesetzten, die durch diese Schule gegangen sind, dürften für sachgerechte Entscheidungen der Disziplinarebenen das nötige Verständnis aufbringen, auch wenn ein Vorfall spektakuläre Reaktionen auslöst und eine Entscheidung nicht den Erwartungen der Öffentlichkeit entspricht. Eine „Führungsschwäche“ liegt darin nicht. Solches Verständnis als „Korpsgeist“ zu beschreiben zeugt von Unkenntnis unseres Disziplinarwesens, das schließlich auf dem Soldatengesetz fußt, dieses auf dem Grundgesetz.

Daß Meldungen über besondere Vorkommnisse gelegentlich unterbleiben, weil die Tragweite unterschätzt oder nicht erkannt wurde, ist natürlich. Die Unterstellung eines systematischen Vorsatzes, aus Korpsgeist, Kameraderie, Sympathie oder um Mißstände zu verschweigen, wenn nicht zu decken, enthält den ehrverletzenden Vorwurf einer Pflichtverletzung. Die Unterscheidung, was erzieherisch, was disziplinar zu regeln und was in die Zuständigkeit der Justiz fällt, wird in der Bundeswehr seit Anbeginn sicher beherrscht und gehandhabt. Zweifelsfälle oder Fehleinschätzungen bilden dazu keinen Widerspruch.

Was indessen die politische Öffentlichkeit aus unterschiedlichsten Beweggründen regelmäßig auf den Plan ruft, sind Vorwürfe der Duldung oder Förderung bestimmter politischer Anschauungen oder Bekenntnisse - „Rechtslastigkeit“. Sie eignen sich in ihrer Unbestimmbarkeit immer für Schlagzeilen, reflexhafte Empörung und politische Polemik.

Niemals konnte nachgewiesen werden, daß in den Streitkräften jemals ein höheres Maß an staatsgefährdender Gesinnung oder Betätigung herrschte als an Gymnasien, Universitäten, in Werkhallen oder Behörden. Dennoch haften ihnen seit den Zeiten sowjetischer Propaganda gegen die Wiederbewaffnung derlei latente Verdächtigungen an. Oft gelten die durch irgendwelche Anlässe ausgelösten Kampagnen letztlich der jeweiligen Regierung, die für das Innere Gefüge der Streitkräfte verantwortlich ist. Wiederholt hat sich aber die Führung selbst, wie gerade aktuell, öffentlich auf die Seite der Kritiker gestellt, was die Truppe außeror-



BM Dr. Wörner (rechts) und GenLt Werner Lange, KG III. Korps, während der deutsch-französischen Gefechtsübung "Belle Alliance" 1986 in Münsingen. GL Lange war früher Kdr der Schule InnFührung.

dentlich befremdet. Die Verallgemeinerung einzelner Vorfälle verkennt die ethischen Grundlagen unserer Streitkräfte und führt zu kränkenden Vorurteilen. Der Soldat soll „Deutschland treu dienen“. Er soll das Recht und die Freiheit des „Deutschen Volkes“ verteidigen. Das entstammt dem Wortschatz des Grundgesetzes. Ist, wer das wörtlich nimmt, rechtsradikal? Der Soldat - somit auch der Vorgesetzte - soll sich im Dienst nicht zugunsten, aber auch nicht zuungunsten einer „politischen Richtung“ betätigen. Daraus hat sich die Zurückhaltung der Vorgesetzten in Fragen politischer Anschauungen entwickelt. Gilt das als „Führungsschwäche“ bestimmter „Ebenen“? In der politischen Bildung lernt der Soldat, daß nicht Gesinnungen strafbar sind, sondern Handlungen, Taten. Soweit politische oder weltanschauliche Ansichten nicht in Konflikt mit den Grundpflichten nach dem Soldatengesetz geraten, kann eine vorsorgliche Meldepflicht über bedenkliche Meinungen, wie sie jetzt verlangt worden ist, ernstlich nicht gefordert werden. Eine Armee, in welcher Gesinnungsschnüffelei und Denunziantentum zur Führungskultur gehören, kann auf Kameradschaft, selbständiges Handeln im Sinne des Ganzen und Vertrauen in Vorgesetzte wie Untergebene vollständig verzichten.

Was sie dann taugt, ist eine andere Frage.

Fotos: Autor